



Kanton Bern

SFG
See- und Flussuferrichtplan

Objektblätter zu Plan Nr.5

Bielersee

Gemeinden

Sutz- Lattrigen

Ipsach

GEWAESSER :

Bielersee

GEMEINDE(N) :

Sutz-Lattrigen

UFERABSCHNITT :

Lattrigen
8R 39

SITUATION

Locker überbauter Uferbereich zwischen Gemeindegrenze Mörigen und Ziegelhütte Stark durchgrünte waldähnliche Zone. Durchgehend privater Seeanstoss. Teilweise natürliche Uferbeschaffenheit. Rückwärtige Hangsituation im übergeordneten Landschaftsbild von grosser Bedeutung.

Kein direkter Uferweg. Ufernächste Wegverbindung bildet der Sumpfrain, hinter dem überbauten Uferstreifen.

Der Uferstreifen ist gemäss altrechtlichem Zonenplan als Baugebiet (Seezone) ausgeschieden.

PROBLEME

Ein Uferweg im Sinne des Gesetzes besteht nicht. Die verbleibenden Naturufer sind im Bestand gefährdet. Die Schaffung eines neuen Uferweges steht teilweise im Konflikt mit best. baulichen Massnahmen, insb. privaten Hafenanlagen.

MASSNAHMEN

Schaffung eines neuen, durchgehenden Uferweges, in Verbindung mit der Erhaltung und Wiederherstellung eines natürlichen Uferzustandes und unter Rücksichtnahme auf bestehende Naturufer. In Anbetracht des rückwärtigen Erschliessungssträsschens, welches ebenfalls einen gewissen Erholungswert hat und z.B. als Fahrradrouten dient, ist ein entsprechend bescheidener Ausbaugrad vorzusehen (Uferpfad).

Festlegungen

- 1 Uferweg neu anzulegen
- 2 Baubeschränkungen im überbauten Gebiet (Schutz Baumbestand, keine weiteren Bauten im ufernahen Bereich)
- 3 Uferbereich mit besonderen Massnahmen (Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturnaher Zustände)

PRIORITAETEN

kurzfristig:

mittelfristig:

langfristig: 1,3

OBJEKTBLATT ZUM RICHTPLAN SFG		REGION BIEL - SEELAND
GEWAESSER : Bielersee	GEMEINDE(N) : Sutz-Lattrigen	UFERABSCHNITT : Lattrigen 8R 40

SITUATION

Unüberbauter, z.T. bewaldeter Uferstreifen. Westlicher Teilbereich als öffentlich zugänglicher Strandplatz genutzt. Privater grösserer Abschnitt hauptsächlich Waldgebiet.

Neben dem öffentlichen Teilstück ist die Uferzugänglichkeit nicht gewährleistet.

Der Uferbereich ist im altrechtlichen Zonenplan als Baugebiet (Seezone) ausgetrennt.

Ziegelhütte: ehemaliges Ländtegebäude u. Kornhaus

MASSNAHMEN

Festlegen von Schutzvorschriften für die östlich an die bestehende Freifläche angrenzende Parzelle (z.T. Wald).

Festlegungen

- 1 Festlegung einer Freifläche für Erholung und Sport, bestehend.
- 2 Festlegung einer Uferschutzzone mit neu zu erlassenden Bestimmungen.
- 3 Schaffung eines durchgehenden Uferweges

PRIORITAETEN

kurzfristig:
mittelfristig: 3
langfristig:

GEWAESSER :

Bielersee

GEMEINDE(N) :

Sutz-Lattrigen

UFERABSCHNITT:

Lattrigen
8R 41

SITUATION

Locker überbauter Seeuferbereich zwischen Ziegelhütte und Von-Rütte-Gut. Zum Teil waldartige Ufergehölze, Restbestände an Naturufern und Schilf.

Rückwärtige Hangzone bedeutsam im Landschaftsbild, ostseitig jedoch intensiv baulich genutzt (Gärtnereibetrieb mit Wohnhäusern).

Kein direkter Uferweg vorhanden, ufernächste Route bildet die Dorfstrasse.

Der Uferbereich (inkl. Hang) ist im altrechtlichen Zonenplan als Baugebiet (Seezone) ausgeschieden.

PROBLEME

Es ist kein Uferweg im Sinne des Gesetzes vorhanden. Die verbleibenden Naturufer sind im Bestand gefährdet. Die Schaffung eines neuen Uferweges steht teilweise im Konflikt mit best. baulichen Massnahmen, insb. privaten Hafenanlagen. Die intensive Hangbebauung stört das Landschaftsbild.

MASSNAHMEN

Festlegungen

- 1 Schaffung eines neuen, durchgehenden Uferweges, in Verbindung mit der Erhaltung und Wiederherstellung eines natürlichen Uferzustandes und unter Rücksichtnahme auf bestehende Naturufer
- 2 Baubeschränkungen im überbauten Gebiet (insb. Schutz Baumbestände, keine weiteren Bauten im Uferbereich)
- 3 Einbezug rückwärtiger Hangbereich in den Perimeter (Uferschutzzone mit neu zu erlassenden Bestimmungen)

PRIORITAETEN

kurzfristig:

mittelfristig: 1

langfristig:

GEWAESSER :

Bielersee

GEMEINDE(N) :

Sutz-Lattrigen

UFERABSCHNITT :

Von-Rütte-Gut
8R 42

SITUATION

Schlossartiges Landgut; (schützenswertes Kulturobjekt) Ende 19. Jhdt. seeseits Parklandschaft mit wertvollem Baumbestand; Waldbereiche. Zum grossen Teil natürliche Uferbeschaffenheit, ostseitig breite Flachuferzone mit Röhrichtbestand.

Rückwärtige Zone (Hangbereich) landwirtschaftlich genutzt. Der Bereich ist im altrechtlichen Zonenplan als Baugebiet (Seezone) ausgeschieden.

PROBLEM

Ein Uferweg im Sinne des Gesetzes besteht nicht. Die Erhaltung der schützenswerten Anlage ist aufgrund der heutigen Rechtssituation nicht gesichert.

Für den Uferbereich und die Parkanlage ist aufgrund der einzigartigen Ausgangslage ein öffentliches Interesse bezüglich Erhaltung und Zugänglichkeit zu sehen. Die vom Gesetz geforderte Durchsetzung eines Uferweges lässt die weitere rein private Nutzung der Anlage ohnehin als fraglich erscheinen.

MASSNAHMEN

Durchführung einer Detailplanung für den ganzen Uferbereich unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze:

Festlegungen eines Uferweges, unter Rücksichtnahme auf bestehende Naturufer, Ausscheidung einer Freifläche im Sinne einer ruhigen Parkanlage im westlichen Teil. Freihaltung der übrigen Gebietsteile im Sinne der heutigen Nutzung (Landwirtschaft). Unterschützstellung der Anlage (Denkmalschutz). Schaffung einer zusätzlichen Fussgängerverbindung zum Dorf (der Anschluss soll nicht über die Gutszufahrt erfolgen). Beschränkung der Zugänglichkeit für den ostseitigen Uferabschnitt (Naturzone).

Festlegungen

1 Detailplanungsgebiet

GEWAESSER :

Bielersee

GEMEINDE(N) :

Sutz-Lattrigen

UFERABSCHNITT :

Von-Rütte-Gut
8R 43

SITUATION

Ueberbauter Uferbereich (Einfamilienhäuser) zwischen Von-Rütte-Gut und Hafen Sutz. Ehemals Teil des Landgutes. Im Westteil ist die Bebauung vom Ufer zurückversetzt, im Ostteil unmittelbar am Ufer. Unterschiedliche Uferbeschaffenheit, z.T. Ufermauer, z.T. noch natürliche Ufersituation. Schilf-Restbestände.

Rückwärtig unüberbaute Hangsituation, Sicht auf Kirchhügel. Landwirtschaftliche Nutzung.

Ufernächste Route bildet die Dorfstrasse.

Das Gebiet ist laut altrechtlichem Zonenplan umfänglich als Baugebiet ausgedehnt.

PROBLEME

Die verbleibenden Naturuferbereiche und Schilfzonen sind in ihrem Bestand nicht gesichert.

Es fehlt ein attraktiver durchgehender Uferweg.

MASSNAHMEN

Schaffung eines durchgehenden Uferweges. Die Weiterführung (Ergänzung) des best. Waldsaumes bis zum Hafbereich ist ins Auge zu fassen.

Die natürlichen Uferbereiche sind zu schützen, die verbauten Ufer sind in einen naturnahen Zustand zurückzusetzen. In diesem Zusammenhang ist für ev. aufzuhebende Bootsanbindestellen im Abschnitt 8R 44 eine Ersatzmöglichkeit zu schaffen.

Festlegungen

- 1 Uferweg neu anzulegen, teilweise bestehend zu sichern
- 2 Baubeschränkungen in überbautem Gebiet
- 3 Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines naturnahen Ufers (Uferbereich mit besonderen Massnahmen)

Hinweise

- 4 Im Rahmen der Ortsplanung ist die Freihaltung des rückwärtigen Hangbereiches bis zur Strasse sicherzustellen

PRIORITAETEN

kurzfristig:
mittelfristig: 1
langfristig: 3

GEWÄSSER :
Bielersee

GEMEINDE(N) :
Sutz-Lattrigen

UFERABSCHNITT :
Sutz
8R 44

SITUATION

Uferabschnitt mit öffentlichem Strandplatz und Bootshafen, Campingnutzungen (Wohnwagen, Verkaufsladen) sowie teilweise überbautem Uferstreifen. Kleiner privater Bootshafen am Chürzigrabe.

Waldartige, stark mit Bäumen bestandene Uferzone. Partiiell Naturuferbereiche, Röhrichtbestände insb. im Mittelbereich.

Neben dem öffentlichen Strandplatz ist der freie Seezugang nicht gewährleistet.

Das Gebiet ist im altrechtlichen Zonenplan z.T. als Freifläche (Westseite) zum grösseren Teil als Baugebiet (Seezone) ausgeschieden.

PROBLEME

Die Situation des Seeuferbereiches ist im Zusammenhang zu sehen mit den starken Freizeitnutzungen und Beanspruchungen sowohl durch eine breite Öffentlichkeit, insbesondere aber auch durch den umfangreichen Campingbetrieb. Die beschränkten, heute zur Verfügung stehenden Freiflächen genügen den Bedürfnissen nicht mehr. Die Parkwaldzone ist durch die Wohnwagen-Standplätze abgewertet und geschädigt. Die beiden Hafenstandorte Sutz und Chürzigrabe sind im Hinblick auf die Bereitstellung von Ersatzmassnahmen (Sammelhäfen) bedeutsam.

MASSNAHMEN

Innerhalb der Uferzone sind die landschaftlichen und natürlichen Gegebenheiten, sowie die Bedürfnisse im Zusammenhang mit den Freizeitnutzungen in den Vordergrund zu stellen. Das Gebiet soll von weiterer Ueberbauung mit privaten Ferien- oder Wohnhäusern freigehalten werden. Die künftige Nutzung soll sich auf öffentliche oder gemeinschaftliche Einrichtungen und Freiflächen beschränken. Insbesondere sind der Grösse der Campinganlagen angemessene Freiflächen zu schaffen. Nördlich des bestehenden Fussweges sind die Campingwagen zu entfernen.

Es ist ein neuer, direkter Uferweg vorzusehen, im Zusammenhang mit der Erhaltung bzw. Wiederherstellung natürlicher Uferzustände und Schilfbestände.

Die bestehenden zwei Hafenstandorte sind für Ersatzmassnahmen (Ausbau, Erweiterung) vorzusehen. Ein Ausbau der Parkierungsfläche beim Chürzigrabe ist im Zusammenhang mit dem Ausbau der öffentlichen und halböffentlichen Einrichtungen ins Auge zu fassen.

Festlegungen

- 1 Festlegung einer Freifläche für Erholung und Sport im Bereich des Strandplatzes.
- 2 Der übrige Bereich wird einer Uferschutzzone zugewiesen (mit neu zu schaffenden Bestimmungen).

GEWÄSSER :

Bielersee

GEMEINDE(N) :

Sutz-Lattrigen

UFERABSCHNITT :

Sutz
8R 44

(2)

3 Uferweg neu anzulegen, in den heute nicht zugänglichen Bereichen.

4 Parkplatz/auszubauen, verbessern.

Hinweise

5 Hafenstandorte

PRIORITÄTEN

kurzfristig:

mittelfristig: 4

langfristig: 3

GEWÄSSER :

Bielersee

GEMEINDE(N) :

Sutz-Lattrigen

UFERABSCHNITT :

Sutz

8R 45

SITUATION

Mit Ferienhäusern bebauter durchgehend privater Uferbereich zwischen Chürzi-grabe und Gemeindegrenze Ipsach. Die rückwärtigen Wald- und Heckengebiete haben eine wichtige landschaftliche Bedeutung als grossräumige Seekulisse. Ufer grossenteils verbaut, kleinere Restbestände an Naturufer.

Ufernächste Route bildet der Erschliessungsweg hinter der privaten, bebauten Parzelle. Der Weg hat einen gewissen Erholungswert durch die rückwärtige Waldzone.

Der Uferstreifen ist im altrechtlichen Zonenplan als Baugebiet (Seezone) aus-
geschieden.

PROBLEM

Ein Uferweg im Sinne des Gesetzes besteht nicht. Die Schaffung eines neuen durchgehenden Uferweges steht teilweise im Konflikt mit best. baulichen Massnahmen (Hafenanlage, Nebenbauten).

MASSNAHMEN

Schaffung eines neuen, durchgehenden Uferweges, in Verbindung mit der Erhaltung und Wiederherstellung eines natürlichen Uferzustandes und unter Rücksichtnahme auf bestehende Naturufer. In Anbetracht des rückwärtigen Erschliessungsweges, welcher ebenfalls einen gewissen Erholungswert besitzt und z.B. als Fahrradroute dient, ist ein entsprechend bescheidener Ausbaugrad vorzusehen (Uferpfad).

Für die damit in Zusammenhang stehende Aufhebung von Bootsanbindestellen ist ein Ersatz vorzusehen (s. 8R 44).

Festlegungen

- 1 Uferweg neu anzulegen
- 2 Baubeschränkungen im bebauten Bereich
- 3 Uferbereich mit besonderen Massnahmen (Wiederherstellung Naturufer)

PRIORITÄTEN

kurzfristig:

mittelfristig:

langfristig: 1,3

GEWAESSER :

Bielersee

GEMEINDE(N) :

Ipsach

UFERABSCHNITT :

Ipsach
8R 46

SITUATION

Schwach überbauter Uferabschnitt zwischen Gemeindegrenze und Erlenwäldli. Der engere Uferbereich unterteilt sich in private überbaute und unüberbaute Parzellen sowie öffentliche Liegewiesen. Rückwärtig der ufernahen Zone ausgedehnte, weitgehend unüberbaute Alleen- und Heckenlandschaft urbaner Charakteristik. Seewasserwerk in der östlichen Randzone.

Uferweg im östlichen Bereich, im Anschluss Seewasserwerk vorhanden, jedoch wenig attraktiv (monotone Ufersituation). Anschliessend weicht die bestehende Wegführung hinter die private Parzelle zurück. Bei bestehender Freifläche Strandbad ist die Uferzugänglichkeit wiederum gewährleistet.

Die rechtsgültigen Planungsmittel (Zonenplan, Ueberbauungsplan Seezone) weisen den Uferbereich auf eine Tiefe von 50 m der Frei- oder Grünfläche zu (inkl. private überbaute Parzellen). Die rückwärtige Hecken- und Alleenlandschaft ist durch den Ueberbauungsplan abgedeckt. Dieser schränkt die Baumöglichkeiten stark ein und berücksichtigt auf differenzierte Weise die empfindliche Situation. Allerdings ist aufgrund dieses Planungsmittels eine praktisch uneingeschränkte Nutzung im Sinne intensiver Freizeitanlagen (Zone für Erholungsnutzungen ohne Hochbauten) möglich.

Im Uferabschnitt besteht im aktuellen Zeitpunkt ein grösseres öffentliches Vorhaben, indem die Eidg. Turn- und Sportschule ein Wassersportzentrum plant (Einrichtungen und Hafenanlage für verschiedenste wassersportliche Disziplinen).

PROBLEME

Im engeren Uferbereich (50 m) sind die geltenden Nutzungsbestimmungen SFG-konform offen ist einzig die Frage des Uferweges. Westlich des Seewasserwerkes besteht zwar ein solcher, dieser ist jedoch landschaftlich unattraktiv und von monotoner Gestaltung (Breite, Uferbeschaffenheit, keine genügende Rückzone). Ausser dem öffentlichen Strandplatz, wo die Uferzugänglichkeit gewährleistet ist, besteht im übrigen Teil der vom Gesetz geforderte Uferweg nicht und ist aufgrund der bestehenden Planungsmittel nicht vorgesehen oder gesichert (private Grünzonen).

Die rückwärtige Alleen- und Heckenlandschaft hat einen hervorragenden Stellenwert im grösseren Landschaftsraum. Die bereits heute akuten Verkehrs- und Parkierungsprobleme zeigen auf, dass der Bereich unter dem Druck der Agglomeration steht (Badebetrieb, Surfing, Picknick etc.). Besonders die Waldrandsituationen um das SWW sind heute durch Autoparkierung belastet und geschädigt.

MASSNAHMEN

Der engere Uferbereich ist entsprechend den heutigen Nutzungsbestimmungen zu behandeln. Der Uferweg ist neu vorzusehen, wo vorhanden zu verbessern (z.B. Einbezug eines rückwärtigen Grünbereiches, neue Ufergestaltung etc.).

GEWÄSSER :

Bielersee

GEMEINDE(N) :

Ipsach

UFERABSCHNITT :

Ipsach
8R 46

2)

Festlegungen

- 1 Uferbereich als überbautes Gebiet, Freifläche bzw. Uferschutzzone, jeweils mit genügenden geltenden Bestimmungen
- 2 Uferweg bestehend zu verbessern, resp. neu anzulegen
- 3 Uferbereich mit besonderen Massnahmen (Wiederherstellung eines natürlichen Zustandes)

Hinweise

- 4 Hafenstandort/Surfstandort neu anzulegen
- 5 Regelung der Verkehrs- und Parkierungsprobleme

PRIORITÄTEN

kurzfristig:

mittelfristig: 4,5

langfristig: 2,3

OBJEKTBLATT ZUM RICHTPLAN SFG

REGION BIEL — SEELAND

GEWÄSSER :

Bielersee

GEMEINDE(N) :

Ipsach

UFERABSCHNITT :

Erlenwäldli
8R 47

SITUATION

Direkt ans Ufer anstossender Waldbereich. Seeseits Restbestände eines ausgedehnten Röhrichtgebietes.

Uferweg bestehend.

PROBLEM

Durch die intensive Erholungsnutzungen sind die natürlichen Gegebenheiten stark beeinträchtigt (Trampelpfade, Boots-, Bade- und Surfbetrieb).

MASSNAHMEN

Landseits sind nebst Massnahmen des Unterhaltes und einer verstärkten Pflege des Baum- und Pflanzenbestandes keine Massnahmen vorgesehen. Seeseits sind im Rahmen der Uferschutzplanung die Voraussetzungen zum Schutz der mit Schilfbeständen versehenen Uferbereiche zu schaffen.

Festlegungen

- 1 Uferbereich mit besonderen Massnahmen
- 2 Freifläche Erholung/Sport: bestehend mit beizubehaltender Zweckbestimmung

PRIORITAETEN

kurzfristig: 1
mittelfristig:
langfristig: